

Referenzpreisblatt

zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV

Gemäß § 120 Abs. 4 Energiewirtschaftsgesetz sind bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 diejenigen Netzentgelte zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem 1. Januar 2018 sind von der Erlösbergrenzen der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 Energiewirtschaftsgesetz und § 2 Abs. 5 Energieleitungsausbaugesetz in Abzug zu bringen, so wie sie in den damaligen Erlösbergrenzen enthalten waren und in die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 eingeflossen sind. Auf dieser Basis wurden die Netzentgelte der Hertener Stadtwerke für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Sie dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

Netz- oder Umspannebene	Jahresbenutzungsdauer			
	Entgelte für Netznutzung für < 2.500 h/a		Entgelte für Netznutzung für > 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
Mittelspannung, 10 kV	2,01 €/kW a	2,41 ct/kWh	47,00 €/kW a	0,61 ct/kWh
Mittelspannung auf Niederspannung	2,89 €/kW a	3,44 ct/kWh	72,37 €/kW a	0,66 ct/kWh
Niederspannung, 0,4 kV	5,17 €/kW a	4,75 ct/kWh	90,96 €/kW a	1,32 ct/kWh

Für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz i.V.m. § 18 Abs. 5 Stromnetzentgeltverordnung wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel:
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel:
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung erfolgt keine Vergütung.

Hertener Stadtwerke GmbH
13.10.2017